

**Ergänzungen zum Protokoll der 2. Sitzung des WM-Arbeitskreises  
Investmentfonds am 09.01.2008 (Anmerkungen der Teilnehmer in blau)**

**Verteiler:**

BVI .....	Fr. Dr. Machens, Hr. Maier
Commerzbank.....	Fr. Eck
Dekabank.....	Fr. Hupe
Deka FundMaster.....	Hr. Kaltwasser
Deutsche Bank AG.....	Hr. Baumrucker, Hr. Lofing
Dwpbank .....	Hr. Hähner, Hr. Hölterhoff
DWS.....	Hr. König, Hr. Krippendorf
DWS/DB.....	Hr. Bauer
TXB.....	Hr. Vogt
Union Investment Privatfonds GmbH....	Fr. Will
Union Investment Service Bank AG .....	Hr. Kröppel
Universal-Investment .....	Fr. Gäbel
WM Datenservice.....	Fr. Leideck, Hr. Pohl
Xchanging .....	Hr. Giese, Fr. Jürgenson

**I. Ergänzungen des Protokolls der 1. Sitzung v. 23.10.2007**

1. ED008G: Das Feld wird ab 1.1.2009 durch ein entsprechendes Verknüpfungsfeld ersetzt (EDneu). Die Information „Geschäftsjahresende“ muss mitgeliefert werden. ED008G wird ab 1.1.2009 eingefroren.
2. ED008H bleibt erhalten.
3. ED0073 wird eingefroren zum 1.1.2009. EV045A (ZASSt-Bemessungsgrundlage) sowie ED074 (KESt-Betrag) und EV045B (ZASSt-Betrag) werden ebenfalls eingefroren.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, ob § 44a Abs. 5 EStG (Abstandnahme KESt-Abzug für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften) auch auf Investmentfonds ausgedehnt werden soll, ist noch nicht gefallen. Um auf die eventuell kommende Gesetzesänderung vorbereitet zu sein, werden folgende drei Felder zu den Bemessungsgrundlagen eingeführt:

1. EDneu: inländische Dividenden,
2. EDneu: Zinsen, Mieterträge
3. EDneu: ausländische Dividenden, ausgeschüttete Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien, Termingeschäftsgewinne

Sollte die Änderung nicht kommen, wird geprüft, ob die vorgenannten Felder zusammengefasst werden.



→ Anm.: Auch wenn die Gesetzesänderung nicht eintritt, muss es bei der Trennung für Zinsen und Dividenden verbleiben (z. B. wegen unterschiedlicher Abführungs-/Erstattungsverfahren).

→ Anm.: ED046 („ZAST-Betrag Tafelgeschäfte“) wird ebenfalls eingefroren.

→ Anm.: Klarstellung: Neben den drei genannten Feldern wird es zwei weitere ED-Felder (KESt-Bemessungsgrundlage und KESt-Betrag) geben. Das Feld KESt-Bemessungsgrundlage muss die Summe der drei genannten Felder mit den Teilbemessungsgrundlagen ergeben.

4. ED134 (Thesaurierung brutto) bleibt bestehen (vgl. dazu auch Ziff. 17). ED134 beinhaltet DBA-befreite Erträge und kann deshalb nicht übernommen werden für die Akkumulierung bei ausländischen Fonds (ADDI). Deswegen Einrichtung eines neuen Feldes analog ED134 für die akkumulierten Beträge ohne DBA-befreite Erträge (Ersatzfeld für Akkumulierung in ED134B).

→ Frage: Bleibt ID905 bestehen und fließt hier ab 1.1.2009 das neue Feld ein?

5. ED112 (Zinsen im PV), ED113 (Zinsen im BV), ED100 (stpfl. Bruttoertrag), ED101 (Dividenden im PV), ED102 (stpfl. Bruttoertrag) ED103 (Dividenden BV) werden eingefroren durch folgende neue Felder ersetzt:

EDneu (für ED112, ED113): Zinsen und Mieterträge (2 neue Felder PV/BV)

EDneu (für ED-103, 101): Dividenden (2 neue Felder PV/BV)

EDneu: Veräußerungs-/Termingeschäftsgewinne (2 neue Felder PV/BV)

Hier ist noch eine Definition des genauen Verwendungszweck und der sechs neuen Felder durch die AK-Teilnehmer und WM erforderlich, die in die Feldbeschreibung aufgenommen werden soll. Die Einrichtung dieser Felder wird von Teilnehmern befürwortet, weil derzeit nicht bekannt ist, ob zukünftig die Einkünfte auf Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung in einem Betrag angegeben werden können und daher auch in der zukünftigen Jahressteuerbescheinigung in einem Betrag angegeben werden können oder ggf. eine Aufteilung wie nach geltendem Recht notwendig ist.

ED104 und ED105 bleiben als Summenfelder zur Plausibilitätsprüfung angepasst erhalten.

6. ED048 („KöSt-Minderungsbetrag“): Das Feld wird zum 1.1.2009 eingefroren. Das neue Feld zur Zinsschrankenregelung ED152 steht Ende Februar 2008 zur Verfügung.

7. ED121 (Veräußerungsgewinne PV), ED122 (Veräußerung von Bezugsrechten) bleiben erhalten.

→ Anm.: ED120, ED123 und ED124 bleiben ebenfalls erhalten.

8. ED125 Redaktionelle Anpassung: Teileinkünfteverfahren.

9. ED107 (anrechenbare ausländische Quellensteuer): Das Feld bleibt erhalten.  
→ Anm.: ED107a, ED109 bleiben ebenfalls erhalten. Ebenso bleiben erhalten ED149 und ED150.
10. ED110 (Ausländische Dividenden): Redaktionelle Anpassung: Feld nur für ausländische Dividenden im BV relevant.
11. ED126 (DBA-befreite ausländische Einkünfte), ED136 (Progressionsvorbehalt): beide Felder bleiben angepasst erhalten (künftig relevant für natürliche Personen mit Anteilen im BV).  
In Fällen, in denen die Feldinhalte voneinander abweichen, ist auf ED136 zurückzugreifen. Weisen beide Felder denselben Inhalt auf, hat ED136 keine Relevanz.
12. ED127 (Auslandserträge m. anrechenbarer Quellensteuer), ED128 (Auslandserträge m. fiktiver Quellensteueranrechnung): Beide Felder bleiben bestehen.  
→ Anm.: ED127 ist die Summe aus ED109 und ED110. Hier sollte eine Plausibilität hinterlegt werden.  
→ Anm.: ED128 bleibt ebenfalls erhalten.
13. ED129 (abziehbare ausländische Quellensteuer): Das Feld wird auf Wunsch der Teilnehmer beibehalten. Es wird der klarstellende Hinweis in die Feldbeschreibung aufgenommen, dass das Feld im Regelfall nicht befüllt wird, da ein Anwendungsfall nur theoretisch existiert.  
→ Anm.: Klarstellung: Die Pflicht zum Ausweis stellt eine gesetzliche Anforderung dar. Die Art des Geschäfts kann in einem Investmentfonds nicht auftreten.  
Anm.: ED130A und ED131A bleiben erhalten.
14. ED138 bis ED140 (Felder EU-Zinsbesteuerung): Die Inhalte der genannten Felder für D dürfen nach einem BMF-Schreiben an den ZKA für A, CH und LU übernommen werden. Die separate Berechnung bleibt weiterhin möglich.
15. GV259A (Prozentsatz Werbungskosten): Redaktionelle Anpassung. Anwendungsbereich künftig nur noch natürliche Personen mit Anteilen im BV und eigenen BA im Zusammenhang mit der Beteiligung.
16. ID908 (steuerfreie Veräußerungsgewinne ausländische Immobilien): Redaktionelle Anpassung: Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Privatanleger  
→ Anm.: Änderung der Feldbeschreibung wg. § 8 Abs. 5 InvStG: „Prozentangaben beziehen sich auf Ausgabe- und Rücknahmepreis“ oder „Veröffentlichung erfolgt in Prozent“
17. Es werden folgende neue ID-Felder eingerichtet:

1. Feld für (bereinigte) akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge
2. Feld für akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne
3. Feld für akkumulierte Substanzausschüttungen

Zu 1.: Dieses Feld soll der Bereinigung des Veräußerungsergebnisses bei in- und ausländischen thesaurierenden Fonds gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG dienen. Grundlage für das Feld ist die Jahressumme des Feldes ED134 (Thesaurierung brutto) abzüglich ED008G (ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre).

→ Anm.: Widerspruch zu Ziff 1.: Das Feld kann nicht eingefroren und gleichzeitig verwendet werden.

→ Vorschlag WM: ED00G in seiner aktuellen Form wird eingefroren. Gleichzeitig wird ein entsprechendes Nachfolgefeld eröffnet, um die Bereinigung der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sicherzustellen.

→ Anm.: Die konkrete Ausgestaltung in Bezug auf ED008G sollte in der nächsten Sitzung diskutiert werden.

Darüber hinaus ist diese Summe um die direkt aus dem Fondsvermögen heraus abgeflossenen Kapitalertragsteuern zu mindern. Dies ist nur bei inländischen Fonds möglich.

Es wurde vorgeschlagen, dass das Feld ED039A (Dividende/Ertrag netto) anstatt des Feldes ED 134 für inländische Fonds genutzt werden kann, da dieses Feld bereits die aus dem Fonds heraus abgeflossenen Steuern berücksichtigt.

Im Nachgang zu dem WM-AK wurde die Frage aufgeworfen, wie dieses Feld bei teilthesaurierenden Fonds gefüllt wird, da in diesen Fällen die Steuern regelmäßig nicht aus dem Fondsvermögen abfließen. Dieses Problem soll in dem nächsten WM-AK diskutiert werden.

→ Diskussionsbedarf: Bei Teilausschüttung / Teilthesaurierung müsste ED134 herangezogen werden. Hier dürfte der Betrag nicht um die KESt gemindert werden, da die KESt bereits bei Ausschüttung fließt. Für das Veräußerungsgeschäft müsste demnach der Bruttobetrag abgezogen werden.

Es wurde festgestellt, dass dieses Feld in Euro zu führen ist und WM daher die Beträge in Euro kumulieren sollte.

Zu 2.: Dieses Feld dient ebenfalls der Bereinigung von Veräußerungsergebnissen bei in- und ausländischen Fonds gemäß § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG. In Fällen, in denen in Fremdwährung gerechnet wird, sollte dies beibehalten werden (keine Umrechnung in Euro durch WM).

Zu 3.: Dieses Feld wird für die Bereinigung der Anschaffungskosten der Fondsanteile benötigt und stellt die Summe des Feldes ED008H dar.

→ Frage: Wie sind die akkumulierten Substanzausschüttungen genau zu berücksichtigen? Gibt es hierfür eine gesetzliche Grundlage?



### Allgemeine Anmerkungen:

→ Anm.: Meldeprozess für neue ID-Felder (Ziff. 17). Täglich oder analog ID905 („Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag“).

→ Anm.: Felder, die per 1.1.2009 eingefroren werden sollen, müssen für einige thesaurierende Fonds weiter befüllbar sein. Bsp.: Fonds mit Geschäftsjahresende per 31.12.2008 veröffentlichen noch nach altem Recht innerhalb der Vier-Monats-Frist.

→ Vorschlag WM: Alle relevanten Felder werden zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. per 1.7.2009) eingefroren.

## III. Einzelthemen

### 1. ausländische Investmentfonds

Auf Grund der Einführung des formellen Investmentbegriffs in § 2 Abs. 9 InvG ist eine Überarbeitung des WM-Datenbestandes zu ausländischen Investmentfonds erforderlich (betroffen sind ca. 3.500 Gattungen).

Wegen der Probleme bei der Auslegung des Tatbestands und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts wird WM bis auf weiteres wie folgt vorgehen:

- a.) Besteht eine Rückgabemöglichkeit für die Anteile an die Gesellschaft (oder ausnahmsweise über die Börse in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 der OGAW-Richtlinie), handelt es sich um einen Investmentfonds.
- b.) Besteht keine Rückgabemöglichkeit, ist zu prüfen, ob eine Investmentaufsicht besteht:
  - besteht diese, handelt es sich um einen Investmentfonds.
  - ist nicht sicher feststellbar, ob eine Investmentaufsicht besteht, erfolgt unter Berücksichtigung von Risikoaspekten eine Einstufung als Investmentfonds.

### 2. ausländische REITs

Ausschüttungen ausländischer REIT-Gesellschaften unterliegen in Deutschland nicht dem HEV, sofern die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG vorliegen. Hier wird WM bis auf weiteres wie folgt klassifizieren:

- a.) Liegen die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 REITG vor, handelt es sich um einen REIT.
- b.) Ist das Vorliegen aller oder einzelner Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 5 REITG nicht sicher feststellbar, erfolgt die Schlüsselung unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten als REIT (keine Anwendung HEV).

Frankfurt, 15.01.2008

WM Datenservice

A. Leideck